

Satzung

Zeltlager Hermann-Krieg-Haus e.V. in Annweiler am Trifels

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Zeltlager Hermann-Krieg-Haus e.V.

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe
- 2.) Verwirklichung
Dieser Zweck wird ermöglicht durch
 - die Organisation und Durchführung von Zelt- und Freizeitlagerveranstaltungen für Kinder und Jugendliche insbesondere der Vereine des TSV Annweiler und des VFB Annweiler im Hermann Krieg Haus in Annweiler
 - die Organisation und Durchführung von Zelt- und Freizeitlagerveranstaltungen anderer gemeinnütziger Vereine im Hermann Krieg Haus in Annweiler
 - weitere Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein besonders verdiente natürliche Einzelpersonen ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei der Aufnahme sind neben Vor- und Zunamen auch Straße, Wohnort, Geburtsdatum und Eintrittsdatum anzugeben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt schriftlich durch den Vorstand beim Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. schwerer Verstoß gegen die Satzung oder die Belange des Vereins, unwürdiges Verhalten, Nichtentrichtung des Jahresbeitrages). Dem Auszuschließenden ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Schlichtungsrat zu. Die Berufung muss binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Schlichtungsrat schriftlich vorgelegt werden. Sie hat aufschiebende Wirkung, bis der Schlichtungsrat hierüber endgültig entschieden hat. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Der Schlichtungsrat

Über die Beschwerde eines Mitgliedes wegen Ausschlusses aus dem Verein entscheidet der Schlichtungsrat. Dieser ist auch zur Schlichtung von persönlichen Differenzen zuständig, welche im Rahmen des Vereinslebens unter Mitgliedern entstanden sind. Die Entscheidungen des Schlichtungsrates sind endgültig.

Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Eine Ersatzwahl bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schlichtungsrat-Mitgliedes erfolgt für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorgängers.

Die Schlichtungsrat-Mitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Schlichtungsrat schriftlich unter Darlegung seiner Beschwerdegründe anzurufen.

Bei den Verhandlungen, über welche eine Niederschrift zu fertigen ist, können sich die Beteiligten eines Beistandes bedienen. Die Entscheidung ist schriftlich innerhalb eines Monats den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden mitzuteilen und von diesem dem Vorstand bekannt zu geben, über die Verhandlungen und die Entscheidungen ist ansonsten allseits Stillschweigen zu bewahren.

Im Übrigen gibt sich der Schlichtungsrat seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Vereinssatzung sowie zur Zahlung des Jahresbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 18 Jahren (gültig ist der Tag der Mitgliederversammlung) eine Stimme, und zwar unabhängig vom Modus der Beitragsberechnung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl des Schlichtungsrates,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 - g) Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 (sieben) Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar möglichst zwischen Juni und Oktober.
Die Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Inserat im jeweilig amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in jedem Falle beschlussfähig. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen bei einstimmigem Beschluss mündlich. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Der jeweilige Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

+ 1. Vorsitzenden
+ 1. Schriftführer
+ 1. Rechner

+ 2. Vorsitzenden
+ 2. Schriftführer
+ 2. Rechner

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertreten.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 - a) In Kalenderjahren mit gerader Endziffer scheiden der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Rechner aus ihren Ämtern aus und sind durch Neuwahl neu zu wählen.
 - b) In Kalenderjahren mit ungerader Endziffer scheiden der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 2. Rechner aus ihren Ämtern aus und sind durch Neuwahl neu zu wählen.“
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und endet bei der nächsten regulären Wahl. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Aufstellung und Änderung des Jahreshaushaltes und Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Vorstand bleibt durch vorstehende Aufzählung von Musterbeispielen unberührt.

- 5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt kurzfristig auf einfachste Weise (schriftlich oder durch Fernsprecher).
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich.

§ 12 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Annweiler am Trifels, die es unmittelbar und ausschließlich in Annweiler für gemeinnützige Zwecke für die Jugendarbeit zu verwenden hat, die der Arbeit des aufgelösten Vereins entsprochen haben.

§ 14 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am
13.09.2021 neugefasst.

Annweiler am Trifels, den 13.09.2021



A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'Krieg'.

Martin Krieg
1. Vorsitzender



A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'B.' followed by 'Borre'.

Bianca Borre
2. Vorsitzende